

Satzung der BSV Wuppertal

Präambel

Die Bezirksschüler*innenvertretung Wuppertal hat sich das Ziel gesetzt, die Interessen, Forderungen und Wünsche aller Wuppertaler Schüler:innen im gleichen Maß zu vertreten und für diese einzutreten. Durch unsere Arbeit soll die Zusammenarbeit zwischen den Schulen gefördert werden, eine demokratische Veränderung der Gesellschaft vorangetrieben werden und eine schulformübergreifende, durch Vielfalt und Toleranz geprägte Schüler*innenschaft entstehen, welche das Bild Wuppertals nachhaltig prägen soll.

Teil 1 - Allgemeines

§ 1 Bezirksschüler*innenvertretung Wuppertal (BSV Wuppertal)

- I. Jedes Mitglied der Bezirksschüler*innenvertretung Wuppertal verpflichtet sich, die Satzung anzuerkennen und nach dieser Satzung zu handeln.
- II. ie Bezirksschüler*innenvertretung Wuppertal ist der Zusammenschluss der Schüler*innenvertretung aller weiterführenden Schulen der Stadt Wuppertal.
- III. Die Bezirksschüler*innenvertretung Wuppertal setzt sich für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen und materiellen Interessen aller Schüler*innen ein. Sie verpflichtet sich dazu, allen Schüler*innen die Möglichkeit, gleichberechtigt in der Bezirksschüler*innenvertretung mitarbeiten zu können.
- IV. Die Bezirksschüler*innenvertretung Wuppertal ist nach dem RdErl. D. Kultusministers NRW v.22.11.1979 zur Mitwirkung der Schüler*innenvertretung in der Schule nach dem SchMG NRW als überörtlicher Zusammenschluss der Schüler*innenvertretung und Institution der Stadt Wuppertal beim Regierungspräsidenten Düsseldorf anerkannt.

§ 2 Grundwerte / Ziele

- I. Durch gemeinsame und allgemeine Grundwerte, welche die gesamte Schülerschaft miteinander verbindet, soll die Arbeit der Bezirksschüler*innenvertretung Wuppertal bestimmt werden.
- II. Diese Grundwerte sind:
 - A. Demokratische Partizipation
 - B. Offenheit, Toleranz und gegenseitiger Respekt
 - C. Gleichberechtigung und Zusammenhalt
- III. Durch die Arbeit der Wuppertaler Bezirksschüler*innenvertretung soll der Schulalltag im

Sinne der Schüler*innen positiv mitgestaltet werden. Sie tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung und Gleichbehandlung aller Schüler*innen ein.

- IV. Die schulformübergreifende Zusammenarbeit hat das Ziel, die Interaktion zwischen den einzelnen Wuppertaler Schulen zu fördern und ein positives und gemeinschaftliches Klima zu schaffen.

Teil 2 - Organe und Ämter

§ 3 Delegierte

- I. Die gleichberechtigten Delegierten vertreten und repräsentieren die Schüler*innenschaft ihrer Schule in den Delegiertenkonferenzen. Sie werden nach dem in § 25 beschriebenen Wahlverfahren gewählt.
- II. Die Delegierten tragen die Verantwortung, dass ihre Schüler*innen über die Beschlüsse und Tätigkeiten der Delegiertenkonferenzen informiert werden. Die Delegierten sind nicht weisungsgebunden, sind jedoch ihren Schüler*innen verantwortlich.
- III. Allen Delegierten einer Schule steht eine Stimme in der Delegiertenkonferenz zu. Alle Delegierten sind stimmberechtigt, wenn sie anwesend sind.

§ 4 Delegiertenkonferenz

- I. Die Delegiertenkonferenz setzt sich zusammen aus:
- A. den Delegierten aller weiterführenden Schulen in Wuppertal
 - B. dem Vorstand
 - C. einem unabhängigen Wahlkomitee
- II. Die Delegiertenkonferenz ist das höchste, repräsentative und beschlussfähige Organ. Während der Konferenzen werden die Anträge, Meinungen und Forderungen aller Schüler*innen erörtert, gehört und falls nötig werden Beschlüsse gefasst.
- III. Die Delegiertenkonferenzen werden durch den*die Bezirksschüler*innensprecher*in einberufen. Es findet im Halbjahr mindestens eine Sitzung statt. Ein Aussetzen ist nur möglich, wenn der gesamte Vorstand dies einstimmig beschließt. In jenem Falle müssen die Delegierten mit einer ausreichenden Begründung informiert werden. Unzulässig ist es, zwei Sitzungen in Folge auszusetzen.
- IV. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, die Delegierten des Bezirks spätestens 14 Tage vor der BDK zu dieser offiziell einzuladen.
- V. Die Delegiertenkonferenz tagt öffentlich. Besucher*innen ist es gestattet während der Konferenz anwesend zu sein, dabei sind sie jedoch nicht stimmberechtigt. Besucher*innen werden für die Teilnahme nicht vom Unterricht befreit.
- VI. Während jeder Delegiertenkonferenz ist Protokoll zu führen. Weitere Einzelheiten sind in § 32 angegeben.

- VII. Die Delegiertenkonferenz ist mit einer einfachen Mehrheit beschlussfähig. Die Wahlen werden wiederholt, wenn die Anzahl der Enthaltungen eine einfache Mehrheit bilden, sowie bei einem Stimmgleichgewicht. In diesem Falle werden Änderungsanträge zugelassen.
- VIII. Die Delegierten haben das Anrecht darauf, eine Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand zu beantragen, eine Ausnahme bildet die konstituierende Delegiertenkonferenz. Die maximale Redezeit beträgt 7 Minuten, ausgenommen von der Redezeit sind Rückfragen, sowie deren Beantwortung. Die Ergänzung muss mindestens 48 Stunden vor der Sitzung beim Vorstand beantragt werden, dieser genehmigt Anträge im Konsens.
- IX. Die konstituierende Delegiertenkonferenz findet mindestens vier Wochen vor der konstituierenden Landesdelegiertenkonferenz statt. Während dieser werden nach den in § 21 beschriebenen Wahlgrundsätzen die folgenden Ämter in folgender Reihenfolge gewählt:
- A. der*die Bezirksschüler*innensprecher*in
 - B. der*die stellvertretende Bezirksschüler*innensprecher*in
 - C. die Landesdelegierten
 - D. die Arbeitsgruppenleitung Öffentlichkeitsarbeit
 - E. der*die Finanzreferent*in
 - F. die Vorstandsmitglieder ohne besondere Aufgaben

§ 5 Bezirksschüler*innenkonferenz

- I. Die Bezirksschüler*innenkonferenzen sind für alle Schüler*innen Wuppertaler Schulen offene Konferenzen. Während der Bezirksschüler*innenkonferenzen ist es möglich, an Projekten und Arbeitsgruppen der Bezirksschüler*innenvertretung mitzuarbeiten.
- II. Die Bezirksschüler*innenkonferenzen finden alle vier Wochen in einem festen Raum statt.

§ 6 Vorstand

- I. Der Vorstand der Bezirksschüler*innenvertretung Wuppertal vertritt die Interessen und Ziele des Verbandes in der Öffentlichkeit. Die Mitglieder tragen die Verantwortung für die Arbeit der Bezirksschüler*innenvertretung und repräsentieren diese in der Öffentlichkeit.
- II. Der Vorstand hat die Aufgaben, die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz umzusetzen, sowie auf den Delegiertenkonferenzen über den Arbeitsstand zu berichten.
- III. Dem Vorstand der Bezirksschüler*innenvertretung Wuppertal gehören an:
- A. der*die Bezirksschüler*innensprecher*in
 - B. der*die stellvertretende Bezirksschüler*innensprecher*in
 - C. die Landesdelegierten
 - D. die Arbeitsgruppenleitung Öffentlichkeitsarbeit
 - E. der*die Finanzreferent*in
 - F. die Vorstandsmitglieder ohne besondere Aufgaben
- IV. Die Mitglieder des Vorstandes sind alle gleichberechtigt. Sie sind den Beschlüssen des

Vorstandes und der Delegiertenkonferenz nicht weisungsgebunden, jedoch verantwortlich.

- V. Innerhalb des Vorstandes herrscht die Verpflichtung, die anderen Vorstandsmitglieder über Entwicklungen und Entscheidungen zu unterrichten.
- VI. Der Vorstand ist befugt, zur Bewältigung von spezifischen Aufgaben, Schüler*innen zeitweise in den Vorstand zu kooptieren. Diese zeitweisen Mitglieder werden von Vorstand mit einer absoluten Mehrheit gewählt. Sie sind dem Vorstand, sowie der Delegiertenkonferenz gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Delegierten müssen über eine solche Entwicklung mit einer ausreichenden Begründung informiert werden.
- VII. Der Vorstand muss zu Beginn eines Quartals Termine festlegen für Bezirksdelegiertenkonferenzen (BDKen), Bezirksschüler*innenkonferenzen (BSKen) und für Bezirksvorstandssitzungen (BeVoSis). Diese müssen über zur Verfügung stehende Wege veröffentlicht werden.
- VIII. Der Vorstand ist verpflichtet den Wuppertaler Schüler*innen, sowie den Delegierten die Satzung der BSV Wuppertal näherzubringen.

§ 7 Bezirksschüler*innensprecher*in

- I. Der*Die Bezirksschüler*innensprecher*in sitzt der Bezirksschüler*innenvertretung und dem Vorstand vor und agiert richtungsweisend. Der*die Bezirksschüler*innensprecher*in ist der*die höchste Repräsentant*in der Wuppertaler Schülerschaft. Er*Sie ist in Absprache mit dem Vorstand für die Terminplanung, die Einberufung, Organisation und Durchführung der Delegiertenkonferenzen zuständig.
- II. Gegenüber allen Organen herrscht eine Informationspflicht. Er*Sie ist der Delegiertenkonferenz gegenüber rechenschaftspflichtig.
- III. Am Ende der Amtszeit, ist der*die Bezirksschüler*innensprecher*in dazu verpflichtet, alles in seiner*ihrer Macht stehenden zu tun, um eine reibungslose Amtsübergabe zu ermöglichen. Dem*Der neuen Bezirksschüler*innensprecher*in müssen alle notwendigen Dokumente, Dokumentvorlagen und Kontakte bereitgestellt werden.
- IV. Der*Die Bezirksschüler*innensprecher*in hat bis zur konstituierenden Delegiertenkonferenz eine geschäftsführende Funktion inne

§ 8 Stellvertretende*r Bezirksschüler*innensprecher*in

- I. Der*Die stellvertretende Bezirksschüler*innensprecher*in ist ein*e Repräsentant*in der Wuppertaler Schülerschaft. Er*Sie ist die ständige Vertretung des*der Bezirksschüler*innensprecher*in.
- II. Der*Die stellvertretende Bezirksschüler*innensprecher*in berät und unterstützt den*die Bezirksschüler*innensprecher*in bei der Amtsausführung. Bei Unpässlichkeiten übernimmt

der*die stellvertretende Bezirksschüler*innensprecher*in die angefallenen und ausstehenden Aufgaben.

- III. Gegenüber allen Organen herrscht eine Informationspflicht. Er*Sie ist der Delegiertenkonferenz gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 9 Finanzreferent*in

- I. Der*Die Finanzreferent*in übernimmt die Leitung der Arbeitsgruppe Finanzen. In dieser Funktion ist der*die Finanzreferent*in verantwortlich für die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe.
- II. Der*Die Finanzreferent*in verfügt mit dem*der Bezirksschüler*innensprecher*in über das Konto der Bezirksschüler*innenvertretung Wuppertal. Transaktionen können nach einer Bestätigung durch den*die Bezirksschüler*innensprecher*in getätigt werden (4-Augen-Prinzip). Der*Die Finanzreferent*in verfügt über einen Online-Banking-Zugang, sowie über die Bankkarte.

§ 10 Arbeitsgruppenleitung Öffentlichkeitsarbeit

- I. Die Arbeitsgruppenleitung Öffentlichkeitsarbeit übernimmt die Leitung der Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit. In dieser Funktion ist die Arbeitsgruppenleitung Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich für die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe.

§ 11 Landesdelegierte

- I. Die Landesdelegierten vertreten bestmöglich die Interessen der Bezirksschüler*innenvertretung Wuppertal auf Landesebene.
- II. Die dauerhafte Vertretung der Landesdelegierten bildet der Vorstand. Entfällt ein*e Landesdelegierte*r einigt sich der Vorstand im Konsens auf eine temporäre Vertretung.

§ 12 Vorstandsmitglieder ohne besondere Aufgaben

- I. Die Vorstandsmitglieder ohne besondere Aufgaben ergänzen den Vorstand auf eine Anzahl von zehn Vorstandsmitgliedern.

§ 13 Kassenprüfer*in

- I. Der*Die Kassenprüfer*in ist dafür verantwortlich, zu überprüfen, ob das Vermögen der Bezirksschüler*innenvertretung Wuppertal innerhalb eines bestimmten Zeitraums ordnungsgemäß verwaltet wurde.
- II. Der*Die Kassenprüfer*in überprüft die Halbjahresberichte der Arbeitsgruppe „Finanzen“.

III. Im Falle einer Unregelmäßigkeit ist der Vorstand sofort zu unterrichten.

IV. Der*Die Kassenprüfer*in verfügt nicht über das Konto der Bezirksschüler*innenvertretung. Er besitzt lediglich die Aufgabe, die Kontoführung zu überprüfen. Transaktionen durchzuführen ist nur dem*der Bezirksschüler*innensprecher*in und dem*der Finanzreferent*in genehmigt (siehe 4-Augen-Prinzip nach §9 Abs. 2). Der*Die Kassenprüfer*in besitzt keinen Online Banking-Zugang.

§ 14 Verbindungslehrkräfte

- I. Die Verbindungslehrkräfte haben für die Delegiertenkonferenz, sowie für den Vorstand eine beratende Funktion. In den Delegiertenkonferenzen nehmen diese mit Rederecht teil.
- II. In der konstituierenden Delegiertenkonferenz können bis zu drei Verbindungslehrkräfte gewählt werden.

§ 15 Bezirkssekretariat

- I. Das Bezirkssekretariat kann vom Bezirksvorstand durch ein internes Wahlverfahren bestimmt werden. Der Vorstand kann zur Bewältigung von organisatorischen Aufgaben ein Sekretariat wählen, das auch beratend tätig werden kann. Diese max. 2 Mitglieder des Bezirkssekretariats werden vom Vorstand mit einer absoluten Mehrheit gewählt. Die gewählten Personen haben kein Stimmrecht und dürfen kein*e Schüler*innen mehr, müssen allerdings ansässig in Wuppertal sein.

§ 16 Arbeitsgruppe Finanzen

- I. Die Arbeitsgruppe Finanzen ist eine dauerhaft existierende Arbeitsgruppe mit fünf Mitgliedern, welche auf der konstituierenden Delegiertenkonferenz gewählt werden.
- II. Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus:
 - A. Der*Die Finanzreferent*in
 - B. Der*Die Kassenprüfer*in
 - C. Drei weiteren Mitgliedern
- III. Aufgaben der Arbeitsgruppe Finanzen sind*
 - A. Führung des Kontos der Bezirksschüler*innenvertretung Wuppertal
 - B. Organisierung von Geldern
 - C. Anfertigung eines Halbjahresberichtes
- IV. Die Arbeitsgruppe Finanzen ist dem Vorstand und der Delegiertenkonferenz weisungsgebunden. Bei Transaktionen über 200 Euro muss der Vorstand kontaktiert werden.
- V. Die Ausgaben der Arbeitsgruppe dürfen nur dem Zweck der Bezirksschüler*innen Wuppertal

dienen.

§ 17 Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit

- I. Die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit ist eine dauerhaft existierende Arbeitsgruppe mit mindestens einem Mitglied. Die Arbeitsgruppe ist offen. Alle Schüler*innen haben die Möglichkeit, in dieser mitzuarbeiten.
- II. Die Leitung der Arbeitsgruppe obliegt der während der konstituierenden Delegiertenkonferenz gewählten Arbeitsgruppenleitung.
- III. Die Arbeitsgruppe ist für das öffentliche Bild der Bezirksschüler*innenvertretung Wuppertal verantwortlich. Sie verkörpert die Arbeit der Bezirksschüler*innenvertretung Wuppertal nach außen.

§ 18 Arbeitsgruppen

- I. Alle Mitglieder der Bezirksschüler*innenvertretung Wuppertal dürfen Arbeitsgruppen eröffnen. Arbeitsgruppen arbeiten zielgerichtet an der Umsetzung eines Projektes oder Lösung eines Problems.
- II. Jede Arbeitsgruppe benötigt einen Vorsitz, welcher als Ansprechpartner für den Vorstand der Bezirksschüler*innenvertretung Wuppertal fungiert. Er trägt die Verantwortung für die Arbeit der Arbeitsgruppe und informiert den Vorstand über den Stand der Arbeit.
- III. Bei Eröffnung, wie auch Auflösung einer Arbeitsgruppe ist mit dem Vorstand der Bezirksschüler*innenvertretung Rücksprache zu halten.
- IV. Bei Fragen des Vorstands der Bezirksschüler*innenvertretung über den Arbeitsstatus muss Auskunft geben werden.

§ 19 Übergangsregelungen

- I. Um die langfristige Arbeit der Bezirksschüler*innenvertretung gewährleisten zu können, gelten folgende Regelungen für die Delegierten aus den Abschlussjahrgängen: A. Nach den Osterferien ist eine Vertretung aus einem jüngeren Jahrgang mitzubringen, welche nicht stimmberechtigt ist.
B. Die Kontaktdaten der Vertretung muss dem Vorstand übermittelt werden. C. Die Vertretung muss von dem*der Delegierten in die grundlegende Thematik eingearbeitet werden.

§ 20 Zusammenarbeit mit den Schüler*innenvertretungen

- I. Die Bezirksschüler*innenvertretung Wuppertal unterstützt und fördert die Arbeit der Schüler*innenvertretungen. Die Arbeit der Schüler*innenvertretungen bleibt Aufgabe der Schüler*innenvertretungen der jeweiligen Schulen.
- II. Die Schüler*innenvertretungen sind eigenständig arbeitende Vertretungen, welche nicht

weisungsgebunden sind, sich jedoch bei Möglichkeit an den Beschlüssen der Bezirksschüler*innenvertretung orientieren sollten.

- III. Auf Anfrage der Schüler*innenvertretungen können Vorstandsmitglieder der Bezirksschüler*innenvertretung eingeladen werden, um Unterstützung zu leisten.

Teil 3 - Wahlverfahren und Wahlbestimmungen

§ 21 Allgemeine Bestimmungen

- I. Die Wahlen der Ämter und Organe finden während der ersten konstituierenden Delegiertenkonferenz statt. Jedes Amt wird für den Zeitraum eines Jahres gewählt, insofern nicht anders in der Satzung geregelt. Dies gilt auch für Schüler*innen der Abschlussjahrgänge.
- II. Die Wahlen finden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Form statt, falls nicht in § 22 bis 25 anders beschrieben.
- III. Die Wahlen der Ämter und Organe finden während der ersten konstituierenden Delegiertenkonferenz statt. Jedes Amt wird für den Zeitraum eines Jahres gewählt, insofern nicht anders in der Satzung geregelt. Dies gilt auch für Schüler*innen der Abschlussjahrgänge.
- IV. Die Wahlen finden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Form statt, falls nicht in § 22 bis 25 anders beschrieben.
- V. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit erlangt. Falls keinem*keiner Bewerber*in dieses im ersten Wahlgang gelingt, geht die Wahl in den zweiten Wahlgang. Der zweite Wahlgang findet zwischen den zwei Bewerber*innen mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist der*die Bewerber*in, welche*r eine einfache Mehrheit erlangt. Dies gilt insofern nicht in § 22 bis 25 anders beschrieben.
- VI. Wenn möglich ist eine Geschlechterparität herzustellen.

§ 22 Bestimmungen zur Wahl der Verbindungslehrkräfte

- I. Es gelten die Bestimmungen aus § 21 mit Ausnahme des Absatzes II.
- II. Die Wahl findet in einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und offenen Form statt.

§ 23 Bestimmungen zur Wahl der Landesdelegierten

- I. Die Landesdelegierten werden unabhängig von § 21, nach den im Geschlechterstatut beschriebenen Wahlvorgaben der Landesschüler*innenvertretung Nordrhein-Westfalens gewählt (lsvnrw: Geschlechterstatut §1).

§ 24 Bestimmungen zur Wahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe Finanzen

- I. Es gelten die Bestimmungen aus § 21, mit Ausnahme des Absatzes II.
- II. Die Wahl findet in einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und offenen Form statt.

§ 25 Bestimmung zur Wahl der Delegierten

- I. Jeder Schule stehen für alle angefangen 500 Schüler*innen jeweils ein*e Delegierte*r zu.
- II. Die Delegierten werden unabhängig von § 21 an den Schulen gewählt. III. Eine Geschlechterparität ist bei Möglichkeit herzustellen.

§ 26 Unabhängiges Wahlkomitee

- I. Um die Korrektheit der Wahlen zu gewährleisten, wird zu jeder Wahl ein unabhängiges Wahlkomitee bestimmt. Das Wahlkomitee ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen verantwortlich.
- II. Das unabhängige Wahlkomitee setzt sich aus Schüler*innen verschiedener Wuppertaler Schulen zusammen. Die Schüler*innen dürfen nicht wahlberechtigt sein.

§ 27 Ausführung mehrerer Ämter

- I. Innerhalb des Vorstandes ist nicht möglich, mehrere Vorstandsämter zeitgleich zu belegen, falls nicht in Abs. A-D anders beschrieben.
 - A. Bezirksschüler*innensprecher*in und Landesdelegierte*r
 - B. Stellvertretende*r Bezirksschüler*innensprecher*in und Landesdelegierte*r
 - C. Finanzreferent*in und Landesdelegierte*r
 - D. Arbeitsgruppenleitung Öffentlichkeitsarbeit und Landesdelegierte*r
- II. Einem Vorstandsmitglied ist es untersagt, zeitgleich Kassenprüfer*in zu sein.

§ 28 Vorzeitiges Ausscheiden

- I. Amtsinhaber*innen können auf drei verschiedenen Arten vorzeitig aus einem Amt ausscheiden:
 - A. Rücktrittserklärung: Jedes Mitglied der Bezirksschüler*innenvertretung Wuppertal kann zu jedem Zeitpunkt um die Entlastung eines Amtes bitten. Der Entlastungsantrag bedarf einer schriftlichen Erklärung, welcher beim Vorstand eingereicht werden muss. Dieser Bitte ist im Regelfall Folge zu leisten, es sei denn, durch die vorzeitige Entlassung wird der Bezirksschüler*innenvertretung Wuppertal Schaden zugefügt
 - B. Vorzeitiges Verlassen der Schule.
 - C. Misstrauensvotum: Für das Durchführen eines Misstrauensvotums müssen 10 % der

Delegierten dies beim Vorstand schriftlich beantragen. Das Misstrauensvotum ist bei der nächsten Delegiertenkonferenz durchzuführen. Der*Die Amtsinhaber*in gilt abgesetzt, wenn der Antrag von der Delegiertenkonferenz mit min. 55 % der Stimmen bestätigt wurde.

- II. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens, mit Ausnahme des konstruktiven Misstrauensvotums, findet schnellstmöglich eine Neuwahl statt.

§ 29 Geschäftsordnung

- I. Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann der Bezirksschüler*innenvertretung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmen eine Geschäftsordnung geben, welche die Satzung ergänzt.

§ 30 Satzungsänderungen

- I. Die Änderung der Satzung erfolgt in der Delegiertenkonferenz. Satzungsänderungsanträge sind zwei Wochen vor der Delegiertenkonferenz schriftlich beim Vorstand zu melden.
- II. Änderungen erfolgen mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten.
- III. Satzungsänderungsanträge müssen mindestens eine Woche vor der Bezirksdelegiertenkonferenz an die Delegierten verschickt werden.

§ 31 Inkrafttreten

- I. Diese Satzung der Bezirksschüler*innenvertretung Wuppertal tritt durch den Beschluss der Delegiertenkonferenz vom 07.05.2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Teil 4 - Weiteres

§ 32 Ordnungsmaßnahmen

- I. Um den ordnungsgemäßen Ablauf der Konferenzen und Sitzungen gewährleisten zu können, sind Ordnungsmaßnahmen möglich. Diese werden durch den*die Bezirksschüler*innensprecher*in erhoben.
- II. Die Ordnungsmaßnahmen richten sich an §53 des SchulG NRW.

§ 33 Protokoll

- I. Zu Beginn jeder Bezirksdelegiertenkonferenz ist ein*e Protokollant*in zu bestimmen, welche*r die wichtigsten Informationen und Beschlüsse protokolliert.
- II. Während Wahlen sind die Wahlergebnisse und Stimmverteilungen festzuhalten.

- III. Das Protokoll ist zeitnah nach der Delegiertenkonferenz dem*der Bezirksschüler*innensprecher*in zu übermitteln. Das Protokoll muss in der nächsten Delegiertenkonferenz bestätigt werden.
- IV. Das Protokoll wird durch den*die Bezirksschüler*innensprecher*in, nach Rücksprache mit dem Vorstand, bestätigt. Durch die Unterschrift des*der Bezirksschüler*innensprecher*in wird das Protokoll bestätigt.

§ 34 Geschlechter Statut, Geschäftsordnung & Wahlordnung

- I. Die BSV Wuppertal gibt sich eine Geschäftsordnung, eine Wahlordnung und ein Geschlechter Statut. Diese müssen den Bestimmungen der Satzung der BSV entsprechen.

[Diese Satzung wurde in der Bezirksdelegiertenkonferenz am 09.06.2022 beschlossen und in den Bezirksdelegiertenkonferenzen am 16.02.2023 & 11.12.2023 per Antrag geändert.]

Der Vorstand





Bezirksschüler*innensprecher*in stellv. Bezirksschüler*innensprecher*in Finanzreferent*in







Vorstandsmitglied Vorstandsmitglied Vorstandsmitglied Vorstandsmitglied